

Information rund um Beziehung, Partnerschaft, Familie von und für Frauen



Auf Initiative von
Frauenstadträtin Mag.^a Eva Schobesberger,
eine Kooperation des Frauenbüros der Stadt Linz
mit dem autonomen Frauenzentrum



Frauenbüro

linz
verändert



Sehr geehrte Linzerin!

Viele Frauen verzichten für ihre Familie ganz auf ein eigenes Erwerbsleben oder arbeiten Teilzeit. Damit sind aber zahlreiche und oft folgenreiche Stolpersteine verbunden, die sogar existenzbedrohende Auswirkungen haben können. Damit die viel bejubelte „Wahlfreiheit“ für Frauen nicht zur Falle wird, ist es wichtig, die eigenen Rechte zu kennen.

Genau da setzt das neue Beratungsprogramm an, das gemeinsam mit dem Frauenbüro der Stadt Linz und dem autonomen Frauenzentrum entwickelt wurde. Nicht erst im Krisenfall, sondern bereits vor einer Familiengründung stehen speziell ausgebildete Juristinnen für Fragen und kompetente persönliche Beratung zur Verfügung.

Nutzen Sie, egal in welcher Lebensphase, dieses kostenlose Angebot und erzählen Sie Ihren Freundinnen davon!

Mag.ª Eva Schobesberger
Frauenstadträtin

Wussten Sie, dass ...

im österreichischen Eherecht der Gleichbeteiligungsgrundsatz gilt? D.h., dass beide EhepartnerInnen zu gleichen Teilen für Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zuständig sind.

Tatsächlich tragen Frauen noch immer die Hauptlast für Hausarbeit und Pflege von Kindern bzw. älteren Angehörigen.

Viele arbeiten Teilzeit und nehmen damit ein geringeres Einkommen und einen geringeren Pensionsanspruch in Kauf.

- ! **Unterhaltsanspruch besteht nur in aufrechter Ehe bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch nach einer Scheidung und ist dauerhaft kein Ersatz für ein eigenes Einkommen und eine eigene Pensionsvorsorge!**

Wussten Sie, dass ...

es die Möglichkeit zum „freiwilligen Pensionsplitting“ gibt? Eltern können vereinbaren, dass die während der Elternkarenz anfallenden Pensionszeiten gerecht zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden.

Für eine faire Aufteilung und finanzielle Absicherung im Alter!

Wussten Sie, dass ...

LebensgefährtnInnen per Gesetz nicht erbberechtigt sind und keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerpension haben?



Ein Testament oder der Abschluss einer Risiko- oder (Ab-)Lebensversicherung sind ratsam.

Wussten Sie, dass ...

nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft „Gefälligkeitsleistungen“ oder „Aufwendungen des täglichen Lebens“ nicht zurückgefordert werden können?

Dies betrifft z.B. Mietzahlungen, regelmäßige Lebensmitteleinkäufe, Haushaltsleistungen.

Anspruch auf Abgeltung besteht nur für Leistungen und Investitionen, die die Lebensgemeinschaft überdauern, wie z.B. Auto oder Eigentumswohnung. Größere Geldbeträge oder Sachleistungen z.B. für den (Um-)Bau von Haus oder Wohnung können teilweise zurückgefordert werden.

Diese Geld- oder Sachleistungen müssen nachgewiesen werden!



In einem Partnerschaftsvertrag können entsprechende Regelungen getroffen werden. Damit kann späteren Beweisschwierigkeiten vorgebeugt werden!

Wussten Sie, dass ...

in einer Lebensgemeinschaft kein Unterhaltsanspruch besteht?
Dies gilt unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft
und auch, wenn eine Person kein oder ein sehr geringes Einkommen hat.



Unterhaltsansprüche in und nach dem Ende einer Lebensgemeinschaft können vertraglich geregelt werden!

Weil diese Information keine persönliche Rechtsberatung ersetzt:

**Vereinbaren Sie ein Informationsgespräch!
kostenlos und vertraulich – von und für Frauen
autonomes Frauenzentrum (0732) 60 22 00**

afz autonomes
Frauzentrum

**Weitere Informationen finden Sie unter
www.frauzentrum.at
www.linz.at/frauen**

www.frauenzentrum.at
www.linz.at/frauen



Impressum:

Herausgabe, Eigentum und Verlag:

Magistrat Linz, Frauenbüro, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Text: Autonomes Frauenzentrum, Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz

Gestaltung: Gertrude Plöchl.

klimateutral gedruckt  CP IKS-Nr.: 53401-1208-1022